



Schüler(in)

Familienname, Vorname:

Klassenfotos

Zu Schuljahresbeginn kommt der Schulfotograf an unsere Schule, um Klassenfotos zu machen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Fotos außerhalb der Schule vom Schulfotografen bearbeitet und danach wieder gelöscht werden. Wir bitten Sie, hierzu Ihr Einverständnis zu geben. Sollten Sie dies nicht wünschen, wird das Klassenfoto ohne Ihr Kind gemacht.

Ich bin/Wir sind einverstanden, dass mit meinem/ unserem Kind Klassenfotos gemacht werden.

ja nein

Empfangsbestätigung (Formulare liegen diesem Dokument bei)

Die Formulare „Gemeinsam vor Infektionen schützen (Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“, „Fotografieren bei Schulveranstaltungen“ sowie das „Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen“ habe(n) ich/wir erhalten.

Ingolstadt,

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Merkblatt des RKI mit Anmerkungen des Gesundheitsamtes Ingolstadt

Gemeinsam vor Infektionen schützen! Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2. i.V. mit § 34 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund, enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals, in Gemeinschaftseinrichtungen, vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist, oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen**, wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten, muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist, oder ein Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes, ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung, nach dem Infektionsschutzgesetz, verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie die Gemeinschaftseinrichtung bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps oder Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfungen.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt des RKI mit Anmerkungen des Gesundheitsamtes Ingolstadt

Tabelle 1:
Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen und namentliche Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagisches Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Paratyphus	Pest
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	Röteln
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes Infektionen	Shigellose
Skabies (Krätze)	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken (Varizellen)
Läuse	infektiöser Gastroenteritis (Kinder unter 6 Jahre)

Tabelle 2:
Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Vibrio cholerae O1 und O139	Corynebakterium spp., Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Paratyphi
Shigella sp.	enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Tabelle 3:
Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei anderen Personen in der Wohngemeinschaft (Kontaktperson)

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Röteln	Shigellose
Typhus abdominalis	Virushepatitis A oder E
Windpocken	



Fotografieren bei Schulveranstaltungen durch die Eltern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das **Anfertigen und Speichern von Fotos** (z. B. mittels Digitalkamera oder Smartphone) ausschließlich zu eigenen Erinnerungszwecken grundsätzlich erlaubt ist, auch wenn neben dem eigenen Kind noch andere Kinder mitfotografiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO und § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BDSG). Bei Portraitfotos von fremden Kindern wird allerdings im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) empfohlen, vorher deren Eltern zu fragen.

Das private (nichtöffentliche) Teilen dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist allerdings nicht als „persönlich“ oder „familiär“ anzusehen, da diese Dienstleister kein adäquates Datenschutzniveau gewährleisten.

Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ohne Einwilligung ist nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) unzulässig. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.

Folgen bei Datenschutzverletzungen:

Mögliche Ansprüche (auf Beseitigung, Unterlassen oder Geldentschädigung) richten sich gegen die Person, die die Fotos (fahrlässig oder vorsätzlich) geteilt oder veröffentlicht hat. **Die Eltern handeln hierbei eigenverantwortlich, eine Mitverantwortung der Schule ergibt sich nicht.**

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Es kommt immer wieder vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte Sie deshalb auf Folgendes besonders hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall muss **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!
2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach § 557 RVO. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht statthaft. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung generell nicht vorgesehen.

Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht**, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so darf er seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend machen. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalles bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers jew. Träger der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

Vermeiden Sie eine solche Kostenbelastung und achten Sie bitte darauf,

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**
- **die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.**

Dieser Mitteilung liegen zugrunde: KMB v. 11.12.2002 (KWMBI I Nr. 1/2003 S. 4).

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung